

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1922

8.2.1922 (No. 33)

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Expedition:
Karlsruher
Straße Nr. 14
Fernsprecher:
Nr. 953
und 954
Postfachkonto
Karlsruhe
Nr. 3515.

Verantwortl.
Hauptredak-
teur
C. K e n n e r
Druck
und Verlag:
G. Braunische
Hofbuch-
druckerei, welche
in Karlsruhe.

Bezugspreis: In Karlsruhe und umdort frei ins Haus geliefert vierteljährlich 33 A — Einzelnummer 30 A — Anzeigengebühr: 30 A für 1 mm Höhe und ein Siebentel Breite. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen billiger Rabatt, der alle Kosten absetzt und wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Anstößige Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karlsruhe, 14 zu senden und werden in Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern berechnet. Bei Klageerhebung, zwangsweiser Beitreibung und Kontaktdurchfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Auslieferung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

* Beendigung des Eisenbahnerstreiks.

Es war Flug von der Reichsregierung, daß sie auch nach der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Februar die Gelegenheit zu Verhandlungen nicht außer Acht gelassen hat. Natürlich konnten diese Verhandlungen nicht stattfinden zwischen der Reichsregierung und der streikenden Reichsgewerkschaft deutscher Eisenbahnbeamter, sondern es konnten allein die Gewerkschaften und der Allgemeine Deutsche Beamtenbund für derartige Besprechungen in Frage kommen. Allerdings hat die Reichsgewerkschaft, deren Führung wohl einsichtig genug war, die Unsicherheit der eigenen Position zu erkennen, um Teilnahme an diesen Verhandlungen ersucht. Diefem Ersuchen konnte aus Gründen der Staatsautorität nicht entsprochen werden. Dafür haben dann die Gewerkschaften und der Beamtenbund um so eifriger mit der Reichsregierung verhandelt; sie sahen eben vom ersten Augenblick an ein, daß dieser Streik ein Unglück für unser Vaterland in außenpolitischer und innenpolitischer Hinsicht war.

Erleichtert wurde ein günstiges Ergebnis dieser Verhandlungen vor allem dadurch, daß einerseits die streikende Reichsgewerkschaft sehr bald merkte, wie ihr der Boden unter den Füßen entglitt, und wie sehr sie sich mit dem Streik bei allen übrigen Schichten der Bevölkerung unbeliebt machte, und andererseits dadurch, daß die Reichsregierung unter voller Wahrung ihrer Autorität und ihres Rechtsstandpunktes faktisch so geschickt operierte, daß unndötige Erregungsmomente ausgeschaltet wurden.

Bei einigen guten Willen hätte man auch ohne Streik durch Verhandlungen zum Ziele gelangen können. Es wird noch untersucht werden müssen, welche unmittelbaren Beweggründe denn eigentlich die Mehrheit des Vorstandes der Reichsgewerkschaft zum Streik getrieben haben. Mag diese Untersuchung aber ausfallen, wie sie wolle, so wird doch das Urteil bestehen bleiben, daß diese Beweggründe sicherlich nicht stark genug gewesen sein können, um den Ausbruch eines Streiks und sei es auch nur gefühlsmäßig, zu rechtfertigen. So furchtbar schlecht ist, wie aus den neuesten Veröffentlichungen hervorgeht, die Lage der Lokomotivführer nicht gewesen, daß man es gefühlsmäßig hätte begreifen können, wenn sie in der Vergangenheit zu einem illegalen Mittel greifen.

Denn illegal ist das Vorgehen der Reichsgewerkschaft unter allen Umständen gewesen. Und schon allein deshalb muß es verurteilt werden. Die Art und Weise, wie der Streik inszeniert und beschloffen wurde, entsprach auch keineswegs den gewerkschaftlichen Bräuchen. Wirtschaftspolitische und außenpolitische Rücksichten aber hätten selbst dann, wenn eine Zweidrittelmehrheit für den Streik vorhanden gewesen wäre, dieser Mehrheit Besonnenheit und Ruhe empfehlen müssen. In einer überaus kritischen Zeit hat uns der Eisenbahnerstreik ganz erheblich geschädigt, materiell und moralisch, nach innen und nach außen. Und es wird der angestrengten Arbeit der Reichsregierung und aller vernünftigen Elemente des Volkes bedürfen, um diese Schäden wieder wett zu machen.

Die Reichsregierung darf für sich die Feststellung in Anspruch nehmen, daß sie des Streiks Herr geworden ist. Gewiß werden solche Volksgenossen, die eine Differenz nur dann als wirklich beigelegt ansehen, wenn einer der beiden Streitenden tot auf dem Platze bleibt, allerlei an der Einigungsformel auszufehen haben. Diese Volksgenossen können eben auch heute noch nicht die Grundsätze der Gewaltpolitik verleugnen. So, wie die Tatsachen aber lagen, mußte versucht werden, den Streik in friedlicher Weise beizulegen. Aber auch bei einer friedlichen Beilegung eines Streikes weiß der Zuschauer und Beobachter instinktiv sehr genau zu entscheiden, welche Partei als Sieger hervorgegangen ist. Und so ist es denn durchaus berechtigt, wenn erklärt wird, daß die Reichsregierung den gewalttätigen Versuch einer neuen Erschütterung der staatlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der Republik unter voller Wahrung der staatlichen Autorität erfolgreich abgewehrt hat. Dessen wollen wir uns freuen. Die Stellung der Reichsregierung war eben fest genug, um auch ernstlichen Schwierigkeiten mit der Aussicht auf Erfolg begegnen zu können.

Wenn jetzt in einzelnen Blättern die Dinge so dargestellt werden, als ob die Tatsache, daß die Frage der Disziplinierung ausländischer Beamter nach den

von Gesamtkabinet aufgestellten Richtlinien erfolgen wird, eine Desavouierung des Reichsverkehrsministers bedeute und seinen Rücktritt nach sich ziehen müsse, so ist dieser gänzlich falsche Auffassung mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Es ist doch ganz selbstverständlich, daß in einer so wichtigen Frage Richtlinien vom Gesamtkabinet beschlossen werden müssen. Ebenso selbstverständlich ist auch, daß die Durchführung dieser Richtlinien dem zuständigen Minister überlassen sein wird.

Was nun die streikende Reichsgewerkschaft betrifft, so wird sie kaum Anlaß haben, mit Befriedigung auf ihre Aktion zurückzublicken. Zunächst einmal kann sich die Tatsache, daß von vornherein eine sehr starke Minderheit der Reichsgewerkschaft den Streik mißbilligte, und daß selbst nach Proklamierung des Streikes zahlreiche Mitglieder der Reichsgewerkschaft weiterarbeiteten, nur im Sinne einer Schwächung ihrer Organisation nach innen und nach außen bemerkbar machen. Die Mitglieder der Reichsgewerkschaft werden wohl mit der Zeit in ihrer großen Mehrheit einsehen, daß sie in unverantwortlicher Weise in diesen wilden Streik hineingetrieben worden sind, und daß — so namentlich bei uns in Baden — ganz offenkundig mit falschen Meldungen gearbeitet worden ist, um dem Streik eine größere Ausdehnung zu geben. Obwohl in Württemberg und in Bayern überhaupt nicht gestreikt worden ist, haben sich die Lokomotivführer in Baden zu einem sehr großen Teil lediglich dadurch einfinden lassen, daß ihre Führer ihnen vorredeten, in Württemberg werde bereits gestreikt. Auch sonst werden die einzelnen Mitglieder der Reichsgewerkschaft, wenn sie erst einmal über alle Einzelheiten unterrichtet sind, an manchen Entschlüssen und Handlungen ihrer Führer Kritik üben, die sie bisher gutgläubig als die einzig richtigen hingenommen haben.

Bei der übrigen Bevölkerung hat sich die Reichsgewerkschaft deutscher Eisenbahnbeamter keinesfalls populär gemacht. Und das beklagen wir um so mehr, als wir wissen, wie schwer und verantwortungsvoll der Dienst der Eisenbahner, in erster Linie aber der Lokomotivführer ist. Gerade wer, wie wir, Wert darauf legt, daß ein jeder Stand von den übrigen Schichten des Volkes nach Maßgabe seiner Leistungen eingeschätzt wird, wird es bedauern, daß die Eisenbahner sich den Unwillen der Bevölkerung zugezogen haben. Und wenn jemand geglaubt hat, daß die Arbeiterchaft auf Seiten der Streikenden stehe, so hat er sich gründlich geirrt. Die große Mehrheit der Arbeiterchaft hat den Streik genau so gemißbilligt, wie die übrigen Teile der Bevölkerung auch. Auch in beamtenrechtlicher Beziehung bedeutet der Streik gewiß keine Förderung der Beamteninteressen. Hören wir doch bereits, daß in Berlin von Arbeiterführern die Beseitigung aller Beamtenprivilegien und die Anstellung der Beamten nach freien Angestelltenverträgen gefordert wird.

Gewiß, wir brauchen alle diese Erscheinungen vielleicht nicht so tragisch zu nehmen. Der Treuen und pflichtbewußten Arbeit der Eisenbahner wird es sicherlich gelingen, die eben geschilderten Folgen des Streiks vergessen zu machen. Aber natürlich wird solches nur dann gelingen können, wenn die Bevölkerung die Überzeugung bekommt, daß ein derartiger Streik nicht alsbald wieder von neuem angezettelt werden kann. Aufgabe der Eisenbahner wird es sein, für eine Beruhigung in diesem Sinne zu sorgen. Tun sie das, so wird sich sehr rasch wieder das alte, schöne Vertrauensverhältnis herstellen, das bisher zwischen der Bevölkerung und den Eisenbahnern bestanden hat, ein Vertrauensverhältnis, das seinen besonderen Charakter gerade dadurch erhielt, daß sich die Bevölkerung des Wertes und der Bedeutung der Arbeit der Eisenbahner wohl bewußt gewesen ist.

Beilegung des Eisenbahnerstreiks.

Aus Berlin berichtet das WTB. unterm 7. Februar: Der Eisenbahnerstreik ist beendet. Die Regierung hat diesen gewalttätigen Versuch einer neuen Erschütterung der staatlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der Republik erfolgreich abgewehrt unter voller Wahrung der staatlichen Autorität. Schon nach stütziger Dauer ist der Streik erledigt, nicht zuletzt durch das Eingreifen des Reichskanzlers, der die Verhandlungen mit Entschlossenheit und Stärke durchgeführt hat. Die Besprechun-

gen führten heute abend 9 Uhr zu einem positiven Ergebnis. Sie bezogen sich zunächst nur noch auf die Frage der Disziplinierung ausländischer Beamter. Nachdem die Beamtenvertreter erklärten, den alsbaldigen Abbruch des Streiks in Aussicht stellen zu können, wurden zwei Vertreter der Reichsgewerkschaft zu den letzten Aussprachen herbeigezogen und über folgende Erklärungen Abereinimmung erzielt:

Die Reichsgewerkschaft gibt die Versicherung ab, daß sie noch heute abend den Streik der Reichsgewerkschaft als beendet erklären wird, nachdem der Herr Reichskanzler seinerseits ausgeführt hat, daß bei sofortigem Abbruch des Streiks die Frage der Disziplinierung nach den vom Gesamtkabinet aufgestellten Richtlinien erfolgen wird. Die Reichsregierung wird bei sofortigem Abbruch des Streiks in der Anwendung und Durchführung der Disziplinarmaßnahmen von Massendisziplinierungen und Massenkassationen absehen. Den in Frage stehenden Beamten wird das Beschwerderecht selbstverständlich vollkommen gewahrt. Damit ist der Streik der Eisenbahner beendet.

Die Vertreter der Reichsgewerkschaft erklärten, noch am Abend an ihre Organisationen im Lande telegraphisch die Weisungen zum Abbruch des Streiks ergeben lassen zu wollen.

Der Reichspostverwaltung ist von einem Streik der Besonderen Post- und Telegraphenbeamten nichts bekannt.

Bei der Eisenbahngeneraldirektion Karlsruhe ist heute früh 5,10 Uhr folgendes Telegramm des Reichsverkehrsministers vom 8. Febr. 1922 eingetroffen:

Die Reichsgewerkschaft hat am 7. Februar gegenüber dem Reichsregierung die Versicherung abgegeben, daß sie noch heute abend den Streik der Reichsgewerkschaft als beendet erklären wird. Der Herr Reichskanzler hat im Namen der Reichsregierung seinerseits ausgeführt, daß bei sofortigem Abbruch die Disziplinierung nach den vom Gesamtkabinet aufgestellten Richtlinien erfolgen wird. Die Reichsregierung wird ferner bei sofortigem Abbruch des Streiks in der Anwendung und Durchführung disziplinarer Maßnahmen von Massendisziplinierungsverfahren und Massenkassationen absehen. Den in Frage stehenden Beamten wird das Beschwerderecht selbstverständlich voll gewahrt.

Hierzu ergänze ich: Eingeleitete Disziplinarverfahren sind nach den gesetzlichen Bestimmungen weiterzuführen. Da die Richtlinien des Gesamtkabinetts über disziplinäre Maßnahmen gegen einzelne Beamte noch nicht endgültig aufgestellt sind, ersuche ich, bis auf die hierüber ergehende Weisung von weiteren Maßnahmen in dieser Richtung Abstand zu nehmen, ausgenommen wären nur besonders schwere Fälle von Sabotage oder gewalttätigen Eingriffen in Verwaltung, Betrieb und Verkehr oder von gewalttätiger oder durch Drohung erfolgter Behinderung pflichtgetreuer Beamter in der Erfüllung ihrer Dienstpflichten. — Weitere Mitteilung erfolgt in besonderem Erlass.

Der Reichsverkehrsminister:
(gez.) Gröner.

Wiederaufnahme des Verkehrs.
Karlsruhe, 8. Febr. Die Eisenbahngeneraldirektion teilt mit:

Nachdem die Beilegung des Streiks beschlossen ist, wird der Personen- und Güterzugverkehr im Laufe des heutigen Tages, sobald die dazu erforderlichen Lokomotiven instandgesetzt und die zur gesicherten Betriebsführung nötigen Vorkehrungen getroffen sind, wieder aufgenommen.

Außerdem ist beabsichtigt, den Schnellzugsbetrieb auf den badischen Hauptbahnstrecken so rasch wie möglich in beschränktem Umfang wieder aufzunehmen. Wegen der Jungangsetzung der Durchgangsschnellzüge werden sofort Verhandlungen mit den beteiligten deutschen und außerdeutschen Verwaltungen aufgenommen.

Ein DZ-Bericht besagt: Die Landesstelle Baden der Reichsgewerkschaft deutscher Eisenbahnbeamter und Anwärter hat heute vormittag die Ortsgruppen alsbald vom Abbruch des Streiks verständigt und Weisung erteilt, daß die Arbeit möglichst sofort wieder aufgenommen werden soll.

Zur Aufklärung.

Es wird uns geschrieben: Schon bei Ausbruch des Eisenbahnerstreiks in Baden hätte es sich gezeigt, daß die Anstifter dieser Auslandsbewegung stellenweise mit Mitteln arbeiteten, die zumindestens als höchst bedenklich und ansehbar bezeichnen werden müssen. Als man am Samstag befürchtete, daß in Karlsruhe kaum eine Mehrheit für den Anschluß an den norddeutschen Streik zu gewinnen sei, wurde in den Kreisen der Lokomotivführer das Gerücht verbreitet, daß auch die württembergischen Eisenbahner sich den

Ausstand angeschlossen hätten. Durch diese Falschmeldung ließ sich dann ein weiterer Teil der Lokomotivführer bewegen, ebenfalls für den Streik zu stimmen, und so kam eine Mehrheit zusammen.

Mit den gleichen Mitteln suchte man in der Bevölkerung des Landes, die in allen Schichten durch den Streik auf das un-wirkelbarste und schwerste betroffen wurde, Stimmung für die Streikenden zu machen und zugleich weitere Kreise der Arbeit-nehmerschaft zur Unterstützung des Ausstandes zu gewinnen. So wurde versucht von Mannheim aus zwei Plakate „Zur Aufklärung“ zu verbreiten, in denen durch unzutreffende An-gaben und falsche Berechnungen auf das Unglaublichste mit der Wahrheit umgesprungen wird.

In dem einen dieser Plakate werden einige Punkte aus dem geplanten Arbeitsdienstgesetz, von dem wohlge-gemerkt erst ein Referentenentwurf vorliegt und das erst nach im Reichskabinett und in den gesetzgebenden Körper-schaften durchberaten werden muß, ein Punkt, die Frage der Dienstschichten, herausgegriffen und in vollkommen irreführender Darstellung zu agitatorischen Zwecken ausgenützt. Es wird da behauptet, das geplante Gesetz müde einem Lokomotiv-führer sein Leben anvertrauen, der mit hungrigem Magen 15 Stunden auf der Lokomotive aushalten soll?

Demgegenüber sei festgestellt, daß die Behauptung, daß bis zu 15 Dienststunden im Sinne von Dienst- oder Arbeitszeit gegangen werden dürfe, unrichtig ist. In dem Referentenent-wurf ist bei der Ausdehnung auf 15 Stunden nur von Dienst-schichten die Rede, wobei unter Dienstschicht der Zeitraum zwi-schen 2 Ruhezeiten, die mindestens 8 Stunden, beim Zugper-sonal 10 Stunden beträgt, verstanden ist. In der Dienstschicht sind auch Pausen und die Zeit der Dienstbereitschaft mitein-geschlossen. Der Referentenentwurf sieht aber ausdrücklich vor, daß die Dienstschicht innerhalb der Grenzen von 15 Stunden dem Grad der dienstlichen Beanspruchung anzupassen ist. Sie ist also um so kürzer zu bemessen, je anstrengender der Dienst ist und je weniger er durch ausgiebige Pausen bloßer Dienst-bereitschaft unterbrochen wird. Dabei soll auch die zeitliche Lage des Dienstes insbesondere die Häufigkeit und die Art des Nachtdienstes berücksichtigt werden.

Es sei noch einmal ausdrücklich hervorgehoben: In dem Referentenentwurf ist grundsätzlich am Achtfundentag fest-gehalten und zwar der Art, daß die regelmäßige Arbeitszeit an einem Arbeitstag im Durchschnitt 8 Stunden und, wenn das Arbeitsmaß nach 7-tägigem oder 30-tägigem Zeitraum bemessen wird, den Durchschnitt von 48 oder 208 Stunden nicht über-schreiten darf.

In der gleichen entstellenden und irreführenden Weise wie mit dem Referentenentwurf wird in den Plakaten auch mit den Befolungsverhältnissen der Eisenbahnbeamten- und Anwärter gearbeitet. Die hier von der Reichsgewerkschaft Deutscher Eisenbahnbeamten veröffentlichten Angaben über die Bezüge der Eisenbahnbeamten entsprechen nicht der Wirklichkeit. Es wird da behauptet:

In den teuersten Orten erhält
ein Bahnwärter der Gruppe II pro Woche 280 M.
ein Schaffner der Gruppe III pro Woche 320 M.
ein Lokomotivbeizeher der Gruppe IV pro Woche 325 M.
ein Zugführer der Gruppe V 380 M.
ein Lokomotivführer der Gruppe VI 405 M.

Diesen hier wiedergegebenen Sätzen sind aber zur Täu-schung der Bevölkerung anscheinend die Bezüge der niedersten Orte zugrunde gelegt. Tatsächlich ergeben sich für die erwähnten Beamtengruppen der Ortsklasse A für einen verheirateten Beamten ohne Kinder nach Abzug der Steuern folgende Netto-wochenbezüge:

Beamtengattung	Befol-dungs-gruppe	Wochenbezüge für einen verheirateten Beamten ohne Kinder nach Abzug der Steuern im	
		Anfangsgehalt M.	Höchstgehalt M.
Bahnwärter	II	328	423
Oberbahnwärter	III	359	465
Schaffner	III	359	465
Oberschaffner	IV	397	504
Lokomotivbeizeher (ungelehrt)	IV	397	504
Lokomotivbeizeher und Ref.-Lokomotivführer	V	434	540
Zugführer	V	434	540
Lokomotivführer	VI	455	592

Hierzu sei noch zunächst bemerkt, daß der weitaus größte Teil der Lokomotivbeizeher in Gruppe V angestellt ist. Ferner treten zu den hier wiedergegebenen Sätzen noch Kinderzuschläge von 44-69 M. für jedes Kind hinzu. Des weitern kommen hinzu für die Beamtengruppen des Fahrpersonals die Aufwands-entschädigung des Zugpersonals; sie betragen zurzeit im Mon-at durchschnittlich für einen Lokomotivführer 300 M., für einen Lokomotivbeizeher 230 M., für einen Zugführer 275 M., für einen Schaffner 260 M.

Schließlich darf auch nicht vergessen werden, daß die betr. Beamten die Vorzüge eines größeren Erholungsurlaubs, einer un-widerprüflichen Anstellung, Pensionsberechtigung und Hinter-liebenenversorgung, Weitergewährung des Gehaltes in Krank-heitsfällen, Zuschüsse für ärztliche Fürsorge, Wohlfahrtsent-richtungen (wie Freifahrtsbewilligung) genießen.

Nur vor dem Abbruch des Streiks gingen uns noch die folgenden Ausführungen zu:

Lokomotivführer - Gewerkschaftstaktik.

In einer Rundgebung der Karlsruher Arbeiter- und An-gestelltenverbände zum Streik der Lokomotivführer wurde u. a. gegen die Generaldirektion der Badischen Eisenbahnen der bittere Vorwurf erhoben, diese trage die Schuld, daß Ar-

beiterzüge nicht gefahren werden. Habe sie es doch abgelehnt, die Lokomotivführer in Dienst zu nehmen, welche bereit waren, Arbeiterzüge zu führen.

Wer über die inneren Vorgänge bei dieser Streikbewegung orientiert ist, der weiß, daß, rein formal gesehen, in der Tat das Angebot der Lokomotivführer, das übrigens nur für den Karlsruher Bezirk vorliegt, zurückgewiesen wurde.

Im Mannheimer Bezirk haben es die streikenden Eisenbahn-beamten abgelehnt, außer Milchzügen Industriearbeiter zu fahren. Auf dem Standpunkt völliger Verkehrsunterbin-dung stehen die streikenden Eisenbahner in Frankfurt a. M. und diesen haben sich die in Mannheim stationierten Beamten angeschlossen. Dieselben sind bereit, den Notstands-verkehr zu übernehmen, das aber nur unter der Voraus-setzung, wenn zugleich die Kontrolle über den Betrieb und die Dienstverteilung überlassen wird. Die Bahnverwal-tung soll also von ihrer Dienstleistung zugunsten der Strei-kenden zurücktreten.

Die in Karlsruhe stationierten Lokomotivführer haben den Führern der Gewerkschaftsverbände bei den Verhandlungen ihre Zustimmung zur Stellung von Lokomotivpersonal für die Arbeiterzüge gegeben. Um die zuständigen Organe der Eisen-bahn - Betriebsleitungen und Zentralverwaltung - in ihrer Dienstleistung nicht zu stören und um andererseits den Strei-kenden die Möglichkeit des Vorwurfs zu nehmen, als ob die sich zur Verfügung gestellten Lokomotivführer auch zu anderen Dienstleistungen Verwendung fänden, sollten letztere zahlen-mäßig nur soviel Leute stellen, als zur Führung der Arbeiter-züge notwendig sind. Bei lokaler Wertung dieses Vorschlags hätte sich auf dem Boden desselben sehr wohl eine Verständi-gung erzielen lassen. Es sollte sich aber schnell herausstellen, daß es den streikenden Lokomotivführern in Karlsruhe mit ihrem Vorschlag, Arbeiterzüge fahren zu wollen, nicht ernst gewesen war. Nach den sonst bei diesem Streik gemachten Er-fahrungen mußte jeder, der in diese Bewegung tiefer hinein-zusehen vermag, von vornherein annehmen, daß die Lokomotiv-führer mit ihrem scheinbaren Eingehen auf die Vorschläge der Gewerkschaftsführer, Arbeiterzüge zu fahren, lediglich einen taktischen Schachzug zu machen versuchten, um die General-direktion der Eisenbahnen vor den Augen der Arbeiterkraft ins Unrecht zu versetzen. Die Generaldirektion parierte diesen Zug, indem sie sich bereit erklärte, streikende Lokomotivführer zum Fahren von Arbeiterzügen in Dienst zu nehmen. Das war für letztere fatal, denn wenn in Mannheim die Lokomotiv-führer gegen den brutalsten Kampf bei der humanste, weshalb nicht einmal Milchzüge zu fahren seien, dann muß man eben in Karlsruhe nach Vorwänden suchen, um aus der durch die Zustimmung der Generaldirektion zustande gekommenen Klemme wieder herauszukommen. Man tat dies, indem man von der Bahnverwaltung die sofortige Zurückziehung aller sich bisher angebotenen freiwilligen Hilfskräfte forderte. Würde auf diese Forderung eingegangen, dann läme zwar die Fahrt von Ar-beiterzügen und Lebensmittel- und Kohlenzüge aber blei-ben nummehr liegen. Das wissen die streikenden Lokomotiv-führer auch sehr wohl, die Öffentlichkeit mag jedoch auch wissen, daß ein Teil derselben politisch derart unreif ist, daß er lieber die Republik zum Teufel gehen läßt, als von dem Standpunkt des Machtwortes herunterzugehen.

Genau, wie in diesem Falle, haben die Führer der streiken-den Lokomotivführer eine gebotene Möglichkeit, ohne großen Schaden für die Gesamtbeamtenchaft, wenigstens in Baden, den Weg zur Arbeit wieder zurückzufinden, in den Wind ge-schlagen. Sobald die gestellten Forderungen realisiert sind, werden neue erhoben, einzig aus dem Grunde heraus, nicht früher die Arbeit wieder aufnehmen zu müssen, wie das im Reich geschieht. Wäre der Streik der Eisenbahner ein nach gewerkschaftlichen Grundfassen aufgelegener, dann ließe sich wenigstens gegen die Auffassung nichts einwenden, daß man stehen bleiben müsse, bis der Kampf auf der ganzen Linie zu Ende kommen kann.

Mit einem solchen Streik hat man es aber hier nicht zu tun. Die Reichsgewerkschaft für Baden erklärt immer wieder, nicht im Streik zu stehen. Die ihr zugehörenden Lokomotivführer aber denken und handeln anders. Die Reichsgewerkschaft schweigt dazu. Ja, sie tut noch viel mehr! Die Führer der-selben stellen sich, obwohl sie selbst nicht am Streik beteiligt sind, den Streikenden zur Arbeitsleistung zur Verfügung. In welcher Arbeitergewerkschaft wäre so etwas möglich? Hätten die Lokomotivführer das für ihre Aufgabe erforderliche Ver-antwortlichkeitsgefühl, dann würde die Reichsgewerkschaft wahrheitsgemäß die Situation werden. Oder anders ge-sprochen: Würden die Führer der Reichsgewerkschaft die ihnen zustehende Autorität richtig ausnützen, dann hätte die Bewe-gung wohl schon längst Ziel und klare Richtung.

Den Arbeitergewerkschaften ist infolge dieses Erlebtes drin-gend zu raten, sich endlich ein objektives Urteil über diese Be-wegung zu verschaffen und dann auch entsprechend zu handeln. Denn letzten Endes gehen die hierbei gemachten Dummheiten auf Kosten des Ansehens der Berufsverbände. Dieses An-sehen wird auch nicht dadurch gehoben, daß noch mehr Arbeiter-gruppen des Eisenbahnbetriebs oder gar noch solche der In-dustriearbeiter mit dem Gedanken des Generalstreiks spielen. Wer wird denn in den Städten durch die Eisenbahner betroffen? Die Arbeiter! Lebensmittelpost und scharfste Feuerung wer-den sich bald als mahnende Zeichen aufstern.

Zur Kritik über den Eisenbahnerstreik.

Bei dem Streik der Eisenbahner spielen sicherlich politische Motive mit. Zu Beginn desselben bildeten rein wirtschaftliche Fragen den Untergrund. Die Kommunisten hofften aus demselben für ihre Umsturzbestrebungen neue Kräfte ziehen zu können. Rechtsorientierte und der Republik feindlich gegenüberstehende bürgerliche Kreise ertragen die Folgen des Streiks auch recht gerne, weil die Hoffnung in ihnen lebt, dieser Streik könne dem Bestand der derzeitigen Staatsver-waltung noch recht gefährlich werden, zum mindesten spide er aus, die Regierung Wirth von der Bildfläche hinwegzu-fergen. Man höre nur auf der Straßenbahn, was da an Gerüchten verbreitet wird und wie von seinen Herren den Angestellten dieser Bahn immer wieder aufs neue empfohlen wird, den Dienst zu verlassen. Es gehe ja doch alles drunter und drüber, und je eher, desto besser sei es, wenn das Chaos einträte.

Was war das gestern in Karlsruhe eine tolle Jagd nach Wasser! Alle Kochtöpfe und Badewannen sind bis an den Rand gefüllt. Es waren so viel Hähne auf, daß in den Wasserleitungsrohren das Wasser in reißende Bewegung kam. Der seit Jahr und Tag angelegte Eisenrost und Wasserdruck kam auf diese Weise zutage und die Badewannen wick man halt wieder leer laufen lassen müssen. Was will man denn auch tun mit dem rostigen Wasser?

Noch unterhaltender geht es an den Bier- und Weintischen zu. Daß die Eisenbahner streiken, ist schon eine ekelhafte Sache. Der Geschäftsmann leidet; manch einer findet den Weg zur Arbeit nicht. Kohlen und Holzstoffe für das Ge-werbe gehen zur Reige und über die hierdurch noch mehr forcierte Feuerung gibt es sicherlich bei mancher Hausfrau bittere Tränen. Alles das ließe sich vermeiden, meint der Bürger hinterm Regenschirm, wenn die Regierungen stark sein wollten und wenn diese den Witz hätten, mit den Eisen-

bahnern nach Gebühr zu verfahren. Was da an Schimpf-worten gegen die Männer der Regierung zusammen-gehäuft wird, läßt sich in einer Stubhant nicht einpaden.

Alles vergessen und nichts gelernt, kann man hierzu nur sagen! Erscheint die Polizei auf der Bildfläche, dann ruft jeder, was für eine Gelei, so die Eisenbahner zu fördern. Wird die Polizei zurückgehalten und Hühnern freier Lauf gelassen zu Dummheiten aller Art, dann heißt: Wo ist sie, die Polizei und die Regierung? Dem einen ist der Streikverlaß des Reichspräsidenten Limonade, und dem andern Pulver für ein Feuerlein. Doch große Schichten des deutschen Volkes leider immer noch im Fieberzustand sich befinden, das wissen die Kritiker wohl nicht. Sie wissen auch nicht, daß in der heutigen Welt und nach einem so fürchterlichen Kriege der Polizeinüppel und das Schießgewehr nur recht unzulängliche Mittel sind, um die Konsolidierung des gesellschaftlichen Lebens eines Millionenvolkes zu fördern.

Während die Kommunisten mit allen Mitteln zur Diktatur streben und die Monarchisten auf den Zusammenbruch der Republik hoffen und ihm nachzujubeln suchen, stehen die großen Mittelschichten des Volkes in erster Arbeit bei der Auf-richtung der Wirtschaft. Schlimmer aber als die Kommu-nisten und die Monarchisten, sind in unserer Zeit die Schwächer, die verständnislos den Geburtswehen einer neuen Zeit gegenüberstehen.

Wie die Eisenbahnreform Köln mittelst, fuhr am Dienstag nachmittags ein von Neuf kommender Personenzug auf dem Bahnhof aus noch nicht aufgestellter Ursache über Haltesignal und Drehscheibe hinaus in das Empfangsgebäude. Infolge des Anpralls schoben sich zwei Wagen ineinander. 4 Personen wurden tödlich, 5 schwer und 33 leicht verletzt. Die Verunglück-ten stammen aus dem Rheingebiet.

Kommunalpolit. Rundschau.

Beamtenaus- und -fortbildung in Erfurt.
Von Dr. Gerstl, Direktor des Statistischen und Nachrichten-amtes Erfurt.

Im Oktober 1920 richtete der Verein der mittleren Ma-gistratsbeamten in Erfurt dreizehn Bildungsvorträge ein über folgende Themen: Finanzplan und Haushaltsplan der Ge-meinde - Die Aufgaben des Archivs in der städtischen Ver-waltung - Das öffentliche Baurecht - Volkswirtschaftliche Gegenwartsfragen (I. Teil) - Die Polizei, ihre geschichtliche Entwicklung und Organisationsstruktur - Die Praxis der Verkehrsarbeit - Volkswirtschaftliche Gegenwartsfragen (II. Teil) - Städtische Aufgaben über Kunst und Wissenschaft - Volkswirtschaftliche Gegenwartsfragen (III. Teil) - Entschlingung des Wasserwerks - Die Entwicklung der Finanzwirtschaft - Schulreform - Deutschtums Kampf um seine Kultur. Es beteiligten sich zwei Stadträte, ein Stadtbaurat, der Stadt-schulrat, der Direktor der Provinzial-Taubstummen-Anstalt, der Verkehrsdirektor und ein technischer Sekretär mit je einem, der Archivdirektor mit zwei und der Direktor des Statistischen und Nachrichtenamtes mit vier Vorträgen, die regelmäßig Donner-stags abends von 6 bis 8 Uhr zweimal im Monat in der Aula einer Schule stattfanden, von durchschnittlich 200 Teilnehmern besucht waren und bis Mitte März 1921 dauerten. Im Som-mer wurde von der Abhaltung solcher Vorträge abgesehen, die jedoch im Winter in erweiterter Form geplant waren. Einem Bildungsausschuß, unter Vorsitz des Verfassers, wurden die erforderlichen Arbeiten übertragen. Es konnte daraufhin für die Zeit vom 5. Dezember 1921 bis 15. März 1922 folgender Plan aufgestellt werden:

A. Lehrgänge: 1. Grundzüge der Kommunalpolitik, 2. Po-lizeiwesen, 3. Kommunale Finanzfragen, 4. Städtisches Steu-erwesen, 5. Grundzüge des privaten Rechts, 6. Volkswirt-schaftspolitik, 7. Gesundheitswesen und Gesundheitsämter, 8. Anlagen und Gartenkulturen, 9. Beamtenfragen und Be-amtenrecht, 10. Stadtgeschichte.

B. Übungen. 1. Finanz- und Kassentechnik, 2. Behandlung ausgewählter Rechtsfälle, 3. Wirtschaftskunde.

C. Einzelvorträge. 1. Stadtentwicklung und Handhabung der Stadterweiterungen, 2. Die städtebauliche Stadtent-wicklung.

Der Stoff ist demnach gegliedert in drei Abteilungen mit zehn geschlossenen Lehrgängen, die 30 Vortragsstunden umfassen, ohne die zu B und C aufgeführten. Die Anmeldungen ergaben zu A 1: 124, A 2: 108, A 3: 118, A 4: 94, A 5: 119, A 6: 88, A 7: 80, A 8: 86, A 9: 111, A 10: 122, B 1: 53, B 2: 62, B 3: 51, C 1: 31, C 2: 34, insgesamt also 1281 Beamte.

Die Ausbildungs-Unterrichtskurse für Beamtenanwärter dienen zur Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse sowie zur Förderung und Ergänzung der in den Dienststellen er-folgenden Ausbildung der Supernumerare und der Beamten, welche die Prüfung zum Stadtobersekretär ablegen müssen. Zur Teilnahme an den Kursen sind verpflichtet die Super-numerare vom Beginn des zweiten Ausbildungsjahres ab bis zur erfolgreichen Ablegung der Prüfung, ferner die Beamten-Militärantwärter insbesondere, sobald sie dem Magistrat die Erklärung abgegeben haben, daß sie die Prüfung zum Stadt-obersekretär ablegen wollen. Die Zulassung zur Ablegung der Prüfung steht eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Kursen voraus. Als Hörer können, wenn die Zahl der Pflichtteilnehmer eine Erweiterung des Teilnehmerkreises zu-läßt, auf Antrag auch andere Beamte vom Beamten-Ausbil-dungsausschuß zugelassen werden. Die Durchführung der Un-terrichtskurse liegt in den Händen des Beamten-Ausbildungs-ausschusses. Der Unterricht erfolgt wöchentlich zweimal in je anderthalb Stunden, einmal vormittags in den ersten Dienst-stunden, einmal nachmittags außerhalb der Dienststunden. Zum Unterricht haben die Teilnehmer pünktlich zu erscheinen. Ein Fernbleiben ist nur nach vorher beim Bureaudirektor ein-geholtem Dispens gestattet. Vor Beginn jeder Unterrichts-stunde hat der Kursleiter in der Teilnehmerliste die erschie-nenen Kursistennehmer zu vermerken. Nach Beendigung des Kurses sind die Teilnehmerlisten dem Bureaudirektor mit einem Gutachten über die von dem betreffenden Kursleiter bei den einzelnen Hörern gemachten Beobachtungen vorzulegen.

Der Plan weist an Unterrichtsstoff auf: Staatsrecht, Organi-sation der städtischen Verwaltung, Beamten-, Angestellten- und Arbeiterrecht, Steuern, Etats-, Rechnungs- und Kassenwesen, Armen-, Wohlfahrts- und Jugendpflege, Gesundheits-, Veterinärwesen, sozialpolitische Gesetzgebung, Gewerbeange-legenheiten, Bauwesen, Polizeiwesen, Schulwesen, öffentliche Arbeitsnachweise, gemeinliche Unternehmungen der Städte, Verkehrswesen, kaufmännische Buchführung, bürgerliches Recht, Gerichtsverfahren, Prozeßrecht, Handelsrecht, Grundlagen der Volkswirtschaft und der Wirtschaftspolitik. Die Lehrenden sind der Bureaudirektor, Rechnungsdirektor, ein Magistratsrat, Di-rector des Statistischen und Nachrichtenamtes sowie einige Ver-waltungs-Ober- und -Inspektoren. Die Teilnehmerzahl be-trägt 69. Die Kurse haben am 22. November 1921 begonnen und enden vom ersten Kurstest am 9. November 1922.

Zu den modernen Aufgaben der Verwaltungen gehören be-zorgte Maßnahmen, welche für sie den großen Vorteil ha-

den, daß sie einen gut durchgebildeten und auch über die neueren Fragen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens orientierten und damit nicht zuletzt wesentlich aufgeklärten und interessierten Beamtenstab zur Verfügung stellen, der den Verwaltungen damit wieder zum Nutzen in jeder Weise sein kann.

Politische Neuigkeiten. Die Neugliederung der Länder.

Mit großer Mehrheit ist dieser Tage vom Reichsrat der Gesetzentwurf zur Ausführung des Artikels 18 der Reichsverfassung (Neugliederung von Ländern) angenommen worden. Nach Ansicht des Reichsratsausschusses bedarf der Artikel einer besonderen Ausführungsbestimmung nur insofern, als es sich um die Volkswahl selbst handelt. Das Verlangen muß aus dem Volk selbst hervorgehen. Und lediglich für eine Forderung des Volkes ist es notwendig, besondere Vorschriften zu treffen, nicht aber darüber, wie die Reichsregierung, wenn sie in Ausführung des Artikels 18 an den Erlaß eines Gesetzes herangeht, sich möglichst in Übereinstimmung mit dem Volkswahlverfahren, hierfür stehen ihre andere Mittel zur Verfügung. Es ist lediglich (so betont der Ausschussbericht) Aufgabe des Ausführungsgesetzes, zu bestimmen, wie festgesetzt werden soll, daß der Volkswahl ein bestimmtes Verfahren folgt. Darum wäre es vielleicht richtiger gewesen, das Ausführungsgesetz nur als Ausführungsgesetz der Absätze 3 bis 6 des Artikels 18 zu bezeichnen. Die Ausschüsse sehen aber davon ab, um keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß auch nach ihrer Auffassung die Vorschriften des Artikels 18 als einheitliches Ganzes anzusehen sind und der gesamte Artikel eines weiteren Ausführungsgesetzes nicht bedarf.

Der Gesetzentwurf lehnt sich an das Gesetz über den Volksentscheid an und trifft nur da besondere Bestimmungen, wo einzelne Abweichungen erforderlich erscheinen. Er führt für die Befolgung des Volkswahlens drei Abschnitte des Verfahrens ein: die Zulassung, die Eintragung, die Abstimmung. Das Zulassungsverfahren ist erforderlich, damit das Eintragungsverfahren, das besondere Feststellungen verlangt und mit Zeitverzug und Umständen verbunden ist, nicht willkürlich in die Wege geleitet wird, sondern auf Grund der begründeten Erwartung, daß für die Umgestaltung eine hinreichende Volkswahl vorhanden. Die Zulassung ist so geregelt, daß 5000 Stimmen ausreichen sollen, um eine Eintragung des Eintragungsverfahrens zu ermöglichen. Sind diese 5000 Stimmen aufgebracht oder ein gleichwertiger Antrag seitens des Vereinstorstandes gestellt, dann vollzieht sich in den Gemeinden die Eintragung in die beim Gemeindevorsteher aufzuliegenden Listen. Wenn festgestellt wird, daß mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Gemeindeglieder die Umgestaltung verlangt, so ist die Vorbedingung für eine Abstimmung geschaffen, die sich nach den grundlegenden Regeln der Reichstagswahl vollzieht.

Die Reichsregierung steht auf dem Standpunkt, daß auch sie selbst in der Lage sein muß, eine Abstimmung herbeizuführen. Von den Ausschüssen ist das jedoch abgelehnt worden. Maßgebend war dabei, daß durch ein ordnungsmäßiges Verfahren die Rundgebung des Willens der Bevölkerung zu sichern sei. Auch die Reichsregierung müsse sich in die für die förmliche Volksabstimmung geltenden Vorschriften einfügen, namentlich wenn nicht in allen Gebietsteilen ein zustimmendes Votum zustande komme. Ein solches Verfahren müsse als erfolglos gelten. Es dürfe der Regierung nicht die Möglichkeit gelassen werden, ihrerseits in dem verkleinerten Gebiet das Abstimmungsverfahren fortzusetzen. Mit dieser Beschränkung war die Reichsregierung nicht einverstanden. Die Ausschüsse sind den Darlegungen der Regierung nicht gefolgt, sondern haben die Bestimmung aufgenommen, wonach ein von der Reichsregierung eingeleitetes Verfahren einzustellen ist, wenn auch nur in einem der betreffenden Gebietsteile die nötige Zahl der Unterschriften oder Stimmen nicht aufgenommen ist. Sollte neben dem Hauptantrag ein Nebenantrag gestellt sein, der die nötige Stimmzahl auf sich vereinigt, so kann natürlich ein diesen Antrag betreffendes Verfahren weitergeführt werden.

Abstimmungsrechtlich soll sein, wer Reichstagswähler ist und an dem betreffenden Orte seinen Wohnsitz hat. Somit soll stimmrechtlich nur derjenige sein, der mindestens ein Jahr sich an dem betreffenden Ort aufgehalten hat. Der Vorschlag der Reichsregierung, daß in Gebieten von nicht mehr als 30 000 Einwohnern das Zulassungs- und Eintragungsverfahren zusammengelegt werden könnte, wurde von den Ausschüssen abgelehnt. Als Frist für die Wiederholung einer Abstimmung, die einmal erfolglos verlaufen ist, hatte die Regierung fünf Jahre vorgeschlagen. Die Ausschüsse beschließen, am nicht nach verhältnismäßig kurzer Zeit erneute Bemühung in die Bevölkerung hineinzutragen, eine zehnjährige Karenzfrist. Während ferner die Regierung den Reichstagswahlausschuss mit der Prüfung und Feststellung des Stimmenergebnisses beauftragt wollte, haben die Ausschüsse sich für das Wahlprüfungsgericht entschieden. Auch dieses Ausführungsgesetz wird noch eine weitere Ausführungsverordnung erforderlich machen. Dabei werden die Länder eine entsprechende Mitwirkung des Reichsrates verlangen. Das Plenum des Reichsrates trat sämtlichen Vorschlägen seiner Ausschüsse bei. Die Reichsregierung behielt sich vor, ihre abweichende Meinung dem Reichstag gegenüber zur Geltung zu bringen.

Kurze polit. Nachrichten.

* Der Papst hat den bisherigen Kardinalstaatssekretär Gasparri zu seinem Staatssekretär ernannt.

Der Voranschlag der Stadt Karlsruhe für das Jahr 1921/22

schließt mit einem ungedeckten Aufwand von 88 601 752 M. ab. Zu dessen Abgleichung sollen nach einem Beschluß des Stadtrats auf Grund des § 2 des Badischen Steuerverteilungsgesetzes vom 4. August 1921 und der §§ 53 ff. des Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom gleichen Tage aus dem für das Rechnungsjahr 1921 zur Veranlagung kommenden Grund- und Gewerbesteuer folgende Gemeindeforderungen erhoben werden: Von je 100 M. Steuerwert: a) der Gebäude und des gewerblichen und land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens 2,44 M., b) der einzelnen geschätzten Grundstücke 3,66 M., c) der klassifizierten und diesen gleichwertigen Grundstücke und des Waldes 4,88 M. Den fälligkeitstag dieser Gemeindeforderungen soll der Stadtrat bestimmen.

Unter dem Vorbehalt der Anrechnung auf die hiernach festzustellende Gemeindeforderung soll gemäß § 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1921 über die Besteuerung des Liegenschafts-

und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 und 1921 im Nachtrag zum Gemeindeforschlag vom 15. Juli 1921 eine weitere vorläufige Umlage von 44 Pf. für je 100 M. der auf Grund der bisherigen Gesetze für das Rechnungsjahr 1920 veranlagten Steuerwerte des Liegenschafts- und Betriebsvermögens erhoben werden. Diese vorläufige Steuer wird in ihrem vollen Betrag am 15. Februar 1922 fällig.

Dem Ersuchen an den Bürgerausschuss, um Genehmigung seiner Zustimmung zu den städtischen Vorschlägen, ist folgende Begründung beigegeben:

Wie im vorigen Rechnungsjahre sind auch im laufenden sprunghaftes Ansteigen der Ausgaben einerseits und weitgehende Unsicherheit der Einnahmen andererseits die Kennzeichen der Finanzlage der Städte und damit auch der Stadt Karlsruhe geblieben. Nach vorübergehendem Stillstand im Frühommer des Jahres 1921 ist im Hochsommer die Steuerungsstelle erneut in Bewegung gekommen und hat das deutsche Wirtschaftsleben in einem nie geahnten Umfange überflutet. Mehrfache Gehalts- und Lohnerhöhungen der städtischen Angestellten in Anpassung an die entsprechenden Sätze der Reichsangeestellten und eine fortschreitende Verteuerung der Materialpreise waren die Folge. Einem Gesamtjahresaufwand an Beamtenehalten und Arbeiterlöhnen von 58 565 000 M. nach dem Stande vom Juli 1921 steht trotz der Verringerung der Personenzahl im Januar 1922 eine Jahresausgabe von 101 790 000 M. gegenüber; es bedeutet dies eine Steigerung um 73,8 Prozent.

Die Unsicherheit der Einnahmen andererseits hat ihren Grund in der Unsicherheit der Steuererhebung und der Ungeklärtheit ihres finanziellen Ergebnisses für die Städte. Zwar sind im laufenden Jahre zwei für die Wirtschaft der Gemeinden sehr wichtige Gesetzeswerke zum Abschluß gekommen. Das erste ist das sogenannte Steuererteilungsgesetz vom 4. August 1921, das neben der Festsetzung des Anteils von Staat und Gemeinde an der Reichseinkommensteuer eine Neuordnung der Verteilung der Schulkosten auf Staat und Gemeinde gebracht hat. Der vom Gesetzgeber für die Verteilung des Einkommensteueranteils gewählte Maßstab, der für den staatlichen Anteil das Aufkommen des Landes aus allen direkten Steuern einschließlich der außerordentlichen Zuschüsse im Jahre 1919 maßgebend sein läßt, während er auf der Seite der Gemeinden nur die Umlagen aus dem Einkommen und dem Kapitalvermögen, also nicht auch aus dem Grund- und Betriebsvermögen berücksichtigt, entspricht nicht ganz den Erwartungen der Gemeinden und auch wohl nicht der Billigkeit. Dasselbe muß von der Regelung der Schulkostenverteilung gesagt werden. Zwar hat der Staat von den persönlichen Ausgaben für die Volksschulen den nach dem Schulgesetz gebotenen Aufwand übernommen und dies bedeutet auch für die Städte der Städteordnung eine nennenswerte Entlastung, die nach dem Voranschlag auf 4,7 Millionen M. anzunehmen ist (vgl. dazu die Erläuterungen in den Einzelvoranschlägen). Immerhin bleibt nach diesem Maßstabe noch die Hälfte des persönlichen Aufwandes der hiesigen Volksschulen der Stadt zur Last, während in kleineren Gemeinden die ganze Volksschulkosten außer den sachlichen Ausgaben auf den Staat übergegangen ist. Bei den Mittelschulen ist durch die Halbierung der persönlichen Aufwendungen zwischen Staat und Gemeinde die Lage der Städte gegen früher verschlechtert. Dagegen ermäßigt das Verteilungsgesetz die Lasten der Gemeinden an den Kreis durch die Beschränkung auf fünf Viertel der im Jahre 1919 erhobenen Kreisumlage aus Einkommen und Kapitalvermögen, nötig auf der anderen Seite freilich die Gemeinden, ab 1. April 1922 15 Prozent der Einnahmen aus der Luftverkehrssteuer an die Kreise abzuführen, eine Maßnahme, die naturgemäß vorwiegend die Städte trifft.

Wie groß nun aber der Anteil der Stadt Karlsruhe an der Einkommensteuer auf Grund des Verteilungsgesetzes tatsächlich sein wird, läßt sich auch nicht annähernd angeben, da die Veranlagung für das Jahr 1920 noch nicht einmal abgeschlossen ist und ferner die mehrfachen Änderungen an dem Einkommensteuergesetz jede Übersicht nehmen. Wichtige Neuerungen brachte ferner die Neuordnung der Grund- und Gewerbesteuer. Sie ersetzt zunächst den bisher für Liegenschafts- und Betriebsvermögen einheitlichen Gemeindeforschlag durch eine Abstufung die zwischen dem einfacher und dem doppelten Ansatz schwankt. Für die städtischen Verhältnisse wird ferner die Änderung der Betriebsvermögensbesteuerung, vor allem die erweiterte Freigrenze (5000 M. statt 1000 M.), die Einführung von Steuerermäßigungen bis zum Höchstbetrag von 80 000 M. und die Neugestaltung der progressiven prozentualen Zuschläge zu dem Schätzwerte (bisher beginnend bei 50 000 M. mit 10 Prozent und endigend bei 400 000 M. mit 65 Prozent, jetzt beginnend bei 200 000 M. und endigend bei 2 500 000 M.) von einschneidender Bedeutung sein. Auch hier läßt sich aber die Wirkung dieser Änderungen noch nicht übersehen, da die Veranlagung auf Grund des neuen Gesetzes noch nicht vorgenommen, ja die dazu notwendige Vollzugsverordnung noch nicht einmal erlassen ist.

Gänzlich unsicher sind die Grundlagen für die Berechnung der Einkünfte aus den Reichsteuern. Die Reichsfinanzreform ist ja noch in vollem Flusse. Die mehrmalige einschneidende Änderung der Reichseinkommensteuer (Modelle vom 24. März 1921 und 20. Dezember 1921), über deren Wirkung uns feinerlei verlässliches Material vorliegt, sind bereits erwähnt. Ebenso ist noch nicht geklärt, in welchem Umfange die Gemeinden für die ihnen entzogene Steuer aus den steuerfreien Einkommensanteilen entschädigt werden. Ferner steht eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes in naher Aussicht, die Wirkungen für den Anteil der Gemeinden haben wird. Wie man hört, ist endlich das Landessteuergesetz in einer Umarbeitung begriffen. Die Gemeinden haben ihrerseits auf dem heutigen Stadttage dazu eine Reihe von Anträgen gestellt, die eine Erhöhung ihres Anteils an den Reichsteuern bezwecken. Ob eine Besserung für die Gemeinden erreicht, und ob sie insbesondere auf das laufende Rechnungsjahr Einfluß haben wird, steht dahin.

Es ist wohl einleuchtend, daß diese Umstände die Aufstellung eines Voranschlags erheblich erschweren, ja fast unmöglich machen. Was heute gilt, ist morgen schon überholt. Eine einigermaßen zuverlässige Voraussicht der künftigen Entwicklung, die doch eigentlich die Voraussetzung der Aufstellung eines Voranschlags ist, ist selbst nur für kurze Fristen ausmachbar. So kann auch der bisherige Voranschlag trotz seiner Präzision keinen Anspruch auf Genauigkeit erheben. Die Absicht, durch Zuwarten eine sicherere Grundlage für die Aufstellung der einzelnen Positionen zu gewinnen, hat nicht zum Ziele geführt. Gegenüber den täglich sich vollziehenden Änderungen blieb schließlich, um überhaupt zu einem Abschluß zu kommen, nichts übrig, als den Stand eines bestimmten Augenblicks zu wählen und zur Darstellung zu bringen, wie sich nach den zu dieser Zeit vorliegenden Tatsachen der Ablauf des Wirtschaftsjahres vermutlich gestalten wird. Als solcher Stichtag wurde Ende September gewählt.

Unberücksichtigt blieben mithin, von den unter noch zu behandelnden Ausnahmen abgesehen, in dem Voranschlag alle Veränderungen, die seit dem 1. Oktober 1921 vollzogen haben, also vor allem die seitdem eingetretenen, dem Bürgeraus-

schuss aus Einzelvorlagen bekannten Lohn- und Gehalts-erhöhungen und die seitdem vollzogenen Änderungen der Gebühren und Tarife. Wenn der Stadtrat trotzdem die Annahme wagt, daß im Endergebnis die vorgesehenen Deckungsmittel hinreichen werden, um den tatsächlich entstehenden Fehlbetrag auszugleichen, so geht er dabei von der Zusage aus, die die Reichsregierung anlässlich der Beratung des Gesetzes über die Neuordnung der Reichsbeamtengehälter ab 1. Oktober 1921 im Reichstag abgegeben hat. Es ist darin zunächst der Erwartung Raum gegeben, daß der Mehrbetrag der Gemeinden für Besoldungszwecke in Anpassung ihrer Gehaltsregelung an diejenige des Reiches durch einen, diese Mehrausgaben erfassenden Teil der Mehreinnahmen gedeckt werden wird; weiter ist aber ausgesprochen, daß wenn diese Erwartung nicht zutreffen sollte, und die Länder den Gemeinden deshalb die erforderlichen Zuschüsse gewähren, das Reich sich an diesen Zuschüssen beteiligen wird, und das Wort „beteiligen“ ist in einer weiteren Erläuterung dahin ausgelegt, daß auch die Übernahme des ganzen Fehlbetrags durch das Reich in Frage kommen kann. Nun hat zwar die Badische Regierung die Gewährung solcher ungedeckter Zuschüsse nicht zugesagt. Angesichts dieser Rückbedingung durch das Reich darf aber erwartet werden, daß das Land sich dazu bereit erklärt, umso mehr, als offenbar auch das Land mit einem erheblichen Mehrertragnis der Einkommens- und Körperschaftsteuern rechnet. Jedenfalls hat es zunächst die Gewährung von Zuschüssen zugesagt, und die Stadt Karlsruhe hat solche in der angeforderten Höhe für die Zeit bis 31. März 1922 teils erhalten, teils sind sie ihr in Aussicht gestellt. Die von den Gemeinden für solche Zuschüsse etwa zu schaffende Vorauszahlung „einer vorläufigen und der gemeinsamen Kostenaufrechnung tragenden Aufstellung des Haushaltsplanes“ dürften von Seiten der Stadt Karlsruhe erfüllt sein.

Wird man aber hoffen können, daß solche Zuschüsse gewährt werden, so dürfte damit die Ausgleichung der im Voranschlag nicht berücksichtigten Mehrausgaben seit 1. Oktober 1921 gesichert sein. Denn, wenn auch die Zuschußzusage des Reiches nicht die Mehrausgaben an Arbeiterlöhnen und sachlichem Aufwand mit einschließt, bezüglich dieser, soweit sie gebührenpflichtige Leistungen betreffen, es den Gemeinden vielmehr anheim gegeben ist, den erforderlichen Ausgleich durch Erhöhung der Gebühren und Entgelte zu suchen, so hat ja die Stadtverwaltung die erforderlichen Maßnahmen getroffen, und es darf erwartet werden, daß bei der Prüfung der Frage, welcher Teil der neuen Beamtenehälter durch den vermünftlichen erhöhten Anteil an den Reichsteuern gedeckt werden kann, die Steigerung dieser Ausgaben, soweit ein Ersatz durch Gebühren und Entgelte dafür nicht in Frage kommen kann, aber die möglichen Gebührenerhöhungen zu ihrer Deckung nicht ausreichen, gebührend berücksichtigt werden wird.

Zwei Ausnahmen von der Verweisung der Mehrausgaben der Stadt ab 1. Oktober 1921 auf etwaige Zuschüsse des Landes oder Reiches mußten allerdings gemacht werden, nämlich: a) bezüglich der infolge der Mehrausgaben ab 1. Oktober zu erwartenden Steigerung des Zuschusses der Stadt zum Landestheater von 2 250 000 M. auf 2 750 000 M. und b) bezüglich der durch die Einreihung Karlsruhs in die Ortsklasse A ab 1. April 1920 notwendigen Nachzahlung von 7 420 970 M.

Zu letzterer Ausgabe ist von der Badischen Regierung ausdrücklich mitgeteilt worden, daß dafür Zuschüsse des Reiches und Landes nicht in Aussicht gestellt werden können, und daselbe wird man vorzichtigerweise auch hinsichtlich des Anteils am Defizit des Landestheaters annehmen müssen. Zur Gewinnung einer genügend sicheren Grundlage für die richtige Festsetzung der Umlage ist es aber wohl geboten, diese beiden Beträge zur Deckung im Voranschlag vorzusehen.

Mit dem Vorbehalt, der sich aus dem Gesagten ergibt, war die Stadtverwaltung bei Aufstellung des Voranschlags bemüht, die einzelnen Positionen so genau zu berechnen, als es das vorliegende Material, insbesondere über das Ergebnis des Vorjahres und den tatsächlichen Ablauf der Hälfte des gegenwärtigen Wirtschaftsjahres zuließ. (Schluß folgt.)

Badische Uebersicht. Badischer Landtag.

Der Haushaltsausschuss

wird nunmehr seine Beratungen über den Staatsvoranschlag am nächsten Dienstag, 14. ds. Mts., aufnehmen, da der Eisenbahnerstreik es den auswärts wohnenden Landtagsabgeordneten unmöglich gemacht hatte, in dieser Woche hierher zu kommen. Nachdem der Streik beendet, treten am Montag auch die Fraktionen des Landtags zusammen und die eigentliche Landtagsarbeit beginnt. — Auch andere Kommissionen halten notwendige Sitzungen ab.

Kurze Nachrichten aus Baden.

DZ Todtnau. Wie verlautet, ist in den Holzwerken in Todtnau die bestehende Differenz zwischen den Arbeitgeber und Arbeitnehmern beigelegt.

DZ Aus dem Singau. Aus dem Berichte der Kreisverwaltung Konstanz ist ersichtlich, daß das zum Bau des Mitterweberwerks erforderliche Kapital durch Kapitalaufnahme beschafft werden wird. Den Kreisgemeinden ist Gelegenheit gegeben worden, durch Zeichnung von Aktien in beliebiger Höhe oder durch Darlehen auf Schuldschein nicht unter 10 000 Mark sich an dem beabsichtigten Unternehmen zu beteiligen. Zeichnungsschluss ist der 25. Februar. Als Vertreter der beiden landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften Adolfszell und Überlingen werden in den Aufsichtsrat der Singau-M.G. eintreten: Reichstagsabgeordneter Dietrich Adolfszell und Ratsschreiber Schirmer-Sippingen. Das Kraftwerk stellt ein vielfaches Millionenobjekt dar und soll bekanntlich den ganzen Singau mit elektrischer Kraft versorgen. Unabhängig hiervon hat der Bürgerausschuss von Überlingen die Errichtung eines eigenen Kraftwerkes beschlossen unter Benützung des Anbelschöfer Wehres als Stauwehr. Der Kostenaufwand beträgt 15 Millionen Mark. Für dieses Werk plant man einen Stromausstoßwert mit dem Badenwerk.

DZ Singen, 5. Febr. Nunmehr werden auch in Singen schwächliche Kinder in den Genuss der Quänterpeisung kommen. Es handelt sich um ungefähr 200 Kinder. Auch in Konstanz werden etwa 500 Kinder von dieser menschenfreundlichen Gesellschaft gespeist werden.

Aus der Landeshauptstadt.

* Der Bürgerausschuss begann am Dienstag mit der Beratung des Voranschlags zum Stadthaushalt für 1921. (Vgl. den an anderer Stelle wiedergegebenen Artikel „Der Voranschlag der Stadt Karlsruhe für 1921/22.“)

Todesfall. Im Alter von 58 Jahren ist Geheimrat Regent Dr. Adolf Seyd, der langjährige 2. Beamte des Geheimen Rabinetts in Karlsruhe, gestorben. Seyd war im Jahre 1864 in Karlsruhe geboren, wurde 1877 Rechtspraktikant, 1891 Referendar, 1898 Sekretär des Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen mit dem Titel Legationssekretär, 1896 kommissarischer, 1896 definitiver Hilfsarbeiter beim Geh. Rabinet, 1898 Legationsrat mit dem Rang des Rats einer Mittelstelle, 1906 mit dem Rang eines Ministerialrats, 1910 Geh. Legationsrat. Am 16. Mai 1919 trat er in den Ruhestand.

Falsches Gerücht. In den letzten Tagen war das Gerücht verbreitet, daß die Karlsruher Ärzteschaft in den Streik der Eisenbahnbeamten, durch Verweigerung der ärztlichen Hilfe an die Streikenden, eingreifen wolle. Nach einer Blättermeldung entbehrt jedoch dieses Gerücht jeder Grundlage. Ein Beschluß des Karlsruher Ärztevereins in dieser Hinsicht sei nicht erfolgt; er würde auch erst in Frage kommen, wenn ein allgemeiner bürgerlicher Abwehrstreik eintreten sollte.

DZ Verbrannt. Vorgestern vormittag spielte der 5½ Jahre alte Sohn eines in der Leopoldstraße wohnhaften Berufsführers, während sich die Mutter in der Küche aufhielt, in seinem Bette mit Streichhölzern, die auf dem Nachtschisch standen. Dadurch geriet das Bett in Flammen und das Kind zog sich so schwere Brandwunden zu, daß es noch am gleichen Vormittag im Diakonissenhaus gestorben ist.

Landestheater. Am Samstag, den 11. Februar wird im Schauspiel Grillparzer's Drama „Des Meeres und der Liebe Wellen“, das am Schluß der vorigen Spielzeit neu einstudiert wurde, wieder in den Spielplan aufgenommen. Die Aufführung soll gleichzeitig dem Gedächtnis des 50. Todestages des Dichters gewidmet sein. — Als nächste Erstaufführung geht eine Woche später, am Samstag, den 18. Februar, das Regendenspiel „Die St. Jakobshafen“ von Dieckmann in Szene.

Badische Gemeindeschau.

Zur Lohnbewegung der Gemeindearbeiter. Die Karlsruher Gemeindearbeiter lehnten dieser Tage in einer Versammlung das Angebot der Städte als ungenügend ab. Da auch die Gemeindearbeiter der anderen badischen Städte abgelehnt haben, wurde von den Organisationen der Arbeitnehmer der Schlichtungsausschuß Karlsruhe angerufen. Die Sitzung des Schlichtungsausschusses fand gestern vormittag statt und dauerte bis nachmittags 2 Uhr. Den Arbeitgeberverband (Vereinigung der badischen Städte) vertrat Geh. Rat Timme, die Arbeitnehmerorganisationen waren durch die Herren Märker und Fehder vertreten. In der von Arbeitnehmerseite auf die Streikgefahr hingewiesen wurde, wenn der Arbeitgeberverband den Forderungen der Arbeitnehmer nicht entgegenkommt, folgte der Schlichtungsausschuß unter dem Vorsitz von Landgerichtsdirektor Schlich folgenden Beschluß:

„Der Schlichtungsausschuß hat sich im Hinblick auf gewisse Bestimmungen des Reichsmanteltarifs für unzuständig erklärt und den Antragstellern anheim gegeben, sofort die vereinbarte Schlichtung anzurufen.“

Wie die „B. Fr.“ erfährt, haben die Arbeitnehmerorganisationen noch im Laufe des gestrigen Nachmittags beantragt, daß die Bezirksschiedsstelle für kommunale Arbeiterfragen sofort eine Sitzung anberaume, die bereits für nächsten Donnerstag vorgesehen ist.

DZ Offenburg, 5. Febr. Der Bürgerausschuß bewilligte für den weiteren Ausbau des Industriegeländes den Betrag von 3 Millionen Mark.

Staatsanzeiger.

Für das Jahr 1922 sind zur Veröffentlichung der Bekanntmachungen der badischen Justizbehörden auf dem Gebiete der Rechtspflege die nachfolgend aufgeführten Zeitungen bestimmt worden:

- I. Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts Karlsruhe
Karlsruher Zeitung.
- II. Bekanntmachungen der Landgerichte:
1. Konstanz: Konstanzener Zeitung.
 2. Waldshut: Neue Waldshut-St. Blasien Zeitung.
 3. Freiburg: Freiburger Tagespost.
 4. Offenburg: Offenburgische Zeitung.
 5. Karlsruhe: Badische Landeszeitung.
 6. Mannheim: Mannheimer Tageblatt.
 7. Heidelberg: Heidelberger Volkszeitung.
 8. Mosbach: Mosbacher Volksblatt.

III. Bekanntmachungen der übrigen Justizbehörden in den Amtsgerichtsbezirken des

- a) Landgerichtsbezirks Konstanz:
1. Donaueschingen: Donaueschinger Tagblatt.
 2. Engen: Engener Erzähler.
 3. Konstanz: Konstanzener Zeitung.
 4. Melsbach: Melsbacher Volksblatt.
 5. Fullendorf: Fullendorfer Anzeiger.
 6. Rastatt: Rastatter Tagblatt.
 7. St. Blasien: St. Blasien-Zeitung.
 8. Waldshut: Waldshuter Volksblatt.
 9. Balingen: Balingener Anzeiger.
- b) Landgerichtsbezirks Waldshut:
1. Bonndorf: Schwarzwälder Zeitung.
 2. Säckingen: Säckinger Volksblatt.
 3. St. Blasien: Neue Waldshut-St. Blasien Zeitung.
 4. Schönau: Wiesentäler Zeitung.
 5. Schopfheim: Markgräfler Tagblatt.
 6. Waldshut: Alb-Note.

- c) Landgerichtsbezirks Freiburg:
1. Breisach: Breisacher Zeitung.
 2. Emmendingen: Breisgauer Nachrichten.
 3. Ettenheim: Ettenheimer Zeitung.
 4. Freiburg: Freiburger Tagespost.
 5. Kenzingen: Kenzinger Wochenblatt.
 6. Herbolzheim: Herbolzheimer Wochenblatt.
 7. Mülheim: Markgräfler Nachrichten.
 8. Rastatt: Echo vom Hochrhein.
 9. Staufen: Staufen Tagblatt.
 10. Waldkirch: Waldkircher Volkszeitung.

- d) Landgerichtsbezirks Offenburg:
1. Albern: Badische Nachrichten.
 2. Bühl: Acher- und Bühlerbote.
 3. Gengenbach: Kinzigbote, Schwarzwälder Volksstimme.
 4. Offenburg: Offenburgische Zeitung.
 5. Rastatt: Rastatter Tagblatt.
 6. Rastatt: Kinzigbote, Schwarzwälder Volksstimme.
 7. Rastatt: Rastatter Tagblatt.
 8. Rastatt: Rastatter Tagblatt.
 9. Rastatt: Rastatter Tagblatt.
 10. Rastatt: Rastatter Tagblatt.

- e) Landgerichtsbezirks Karlsruhe:
1. Baden: Badener Tagblatt.
 2. Bretten: Süddeutsches Volksblatt.
 3. Bruchsal: Bruchsaler Zeitung.
 4. Durlach: Durlacher Wochenblatt.
 5. Ettlingen: Mittelbadischer Kurier.
 6. Gernsbach: Rastatter Zeitung.
 7. Karlsruhe: Badische Landeszeitung.

8. Forzheim: Forzheimer Freie Presse.
9. Philippsburg: Weingartner Bote.
10. Rastatt: Rastatter Tageblatt.

- f) Landgerichtsbezirks Mannheim:
1. Mannheim: Mannheimer Tageblatt.
 2. Schwetzingen: Schwetzingener Zeitung.
 3. Weinheim: Weinheimer Anzeiger.

- g) Landgerichtsbezirks Heidelberg:
1. Eppingen: Eppinger Zeitung.
 2. Heidelberg: Heidelberger Volkszeitung.
 3. Sinsheim: Sinsheimer Landbote.
 4. Wiesloch: Wieslocher Zeitung.

- h) Landgerichtsbezirks Mosbach:
1. Mosbach: Mosbacher Volksblatt.
 2. Biebesheim: Biebesheimer Anzeiger.
 3. Biebesheim: Biebesheimer Anzeiger.
 4. Eberbach: Eberbacher Zeitung.
 5. Mosbach: Mosbacher Volksblatt.
 6. Redelsloh: Redelsloher Volksblatt.
 7. Tauberhofsheim: Tauber- und Frankenbote.
 8. Waldbrunn: Wüchener Volksblatt.
 9. Wertheim: Wertheimer Zeitung.

Karlsruhe, den 26. Januar 1922.
Justizministerium.
Trunt.

Die Errichtung einer neuen Apotheke in Dinglingen betr. Die persönliche Berechtigung zum Betrieb einer neu zu errichtenden Apotheke in Dinglingen wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Übertragung der Konzession auf die Gemeinde Dinglingen bleibt vorbehalten. Bewerbungen sind unter Anschlag der erforderlichen Zeugnisse bis zum 4. Februar 1922, nachmittags 12 Uhr, bei dem Ministerialdirektor, Dr. Ministerialrat, Dr. A. A. Krasperger, in Karlsruhe, den 26. Januar 1922.
Zeller.

Personeller Teil.

Ernennungen, Versetzungen, Zuruheetzungen usw. der planmäßigen Beamten.

Aus dem Bereich des Ministeriums des Innern.

Entlassen: Oberregierungsrat Dr. Karl Häußner im Reichsarbeitsministerium auf Ansuchen.

Ministerium des Kultus und Unterrichts. Ernannt: Generalsekretär des Deutschen Archäologischen Instituts Berlin, Professor Dr. Hans Dräger, zum ordentlichen Professor für klassische Archäologie an der Universität Freiburg.

Namhaftig angestellt: Laborant Friedrich Vogt bei der Kunsthalle Karlsruhe. Entlassen: ordentlicher Professor für klassische Archäologie an der Universität Freiburg, Dr. Ernst Hübner, auf Ansuchen, ordentlicher Professor für Chemie an der Technischen Hochschule Karlsruhe, Dr. Paul Pfeiffer, auf Ansuchen.

Zuruheetzung: Reallehrer Dr. Friedrich Hoch am Realprogymnasium in Säckingen auf Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit. Gestorben: Bezirksleiter Karl Felsch in Rastatt. Rechtsanwält Max Oppenheimer in Karlsruhe. Gerichtsvollzieher Anton Göpprich in Fullendorf. Gerichtsvollzieher Wendelin Weber in Forzheim.

Badisches Landestheater.
Donnerstag, 9. Febr. 7-10 Uhr Mk. 40.—
Theater-Gemeinde B.V.B. Nr. 3001-3250
Violetta (La Traviata)
hierauf: Ungarische Tänze.

Rathausaal
Morgen, Donnerstag, 9. Februar, 7½ Uhr:
Demonstrations-Vortrag Dr. Carl Höcker (frkt.)
Die rätselhaften Kräfte der indischen Yogis und Fakire
„Der Einfluß der Gedankenkraft auf Geist, Seele und Leib! Die Entwicklung der im Menschen schlummernden Seelenkräfte durch geistige Konzentration.“ Karten zu Mk. 10.—, 8.—, 6.— u. 4.— (zusätzlich Steuer), bei:
Kurt Neufeldt, Waldstr. 39

BAUBUND-MÖBEL
in bewährter Güte und reicher Auswahl zu angemessenen Preisen gegen Barzahlung oder auf Teilzahlung.
Eigene Verkaufsstellen:
KARLSRUHE, Karlsruherstr. 22.
FREIBURG, Karlsplatz 35.
BRUCHSAL, Gewerbehalle a. Markt
PFORZHEIM, Theaterstr. 15.
OFFENBURG, Steinstr. 2.
MOSBACH, Hauptstr. 12.
SINGEN a. H., Scheffelstr. 25.
KONSTANZ, Roggengartenstr. 31.
R. 937
BADISCHER BAUBUND G. M. B. H.
Gemeinnütziger Möbelvertrieb
Telephon 5157 Karlsruhe am Rondellplatz

Jagd-Verpachtung.
Das staatliche Forstamt Freiburg verpachtet am Samstag, den 18. Febr., vormittags 11 Uhr, im Gasthaus zum Nägelesee in Freiburg die Jagd auf dem staatlichen Hölstwald mit zusammen 974 Hektar auf 6 Jahre 1. 11. 22/23. Auskunft durch das Forstamt u. die Förster Schaubel und Schlupf in Hölstfeld. R. 847, 21

Erlenstammholz-Verkauf.
Das Forstamt Gengenbach verkauft freihändig ca. 40 Hektar Erlenstämme IV. u. V. Kl. auf dem Stod aus Domänenwald Gütersbach, Förster Wüller in Gengenbach-Abtsberg zeigt das Holz. Angebote ans Forstamt bis zum 20. Februar d. J. erbeten. R. 849

Brennholz-Versteigerung
des Bad. Forstamtes Forzheim am Montag, den 13. Februar d. J., früh 9½ Uhr beginnend, auf dem Seehaus im Gengenbach-Distrikt I. „Dagenstich“ Abt. 1 „Schulterwald“, 67 „Kellersbrunn“, 103 „Langplatz“ und 104 „Hömerstraße“: rund 60 Ster Buchenes und 400 Ster tanenes Scheit, Krügel u. Reisholz, 800 Stück tanene Wellen sowie 13 Lose Schlagraum. Händler sind von der Steigerung ausgeschlossen. Die Zulassung der Kaufliebhaber bleibt für die Abt. 1 „Schulterwald“ auf Einwohner von Forzheim u.

Bereins-Register.
In das Vereinsregister Band I wurde eingetragen: O. J. G. Badische, Württembergische, Hohenzollernsche Jäger-Vereinsung: Der Sitz ist der jeweilige Wohnort des I. Vorstandes. Vorstand: Heinrich Hipp, Getreidehändler in Untenstein, I. Vorstand, Siegfried Franck, Brauereibesitzer in Sigmaringen, II. Vorstand. Der II. Vorstand führt nur bei Verhinderung des I. Vorstandes die Geschäfte. Wehrsch. 30. Jan. 1922. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Zentral-Güterrechts-Register für Baden.
Bruchsal. R. 809
Güterrechtsregistertrag Band III Seite 11: Valentin Kaufmann, Schmiedemeister in Untergrombach, und Franziska geb. Scheibel: Der Ehemann hat durch Erklärung vom 28. Januar 1922 das Recht seiner Ehefrau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungsbereiches seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen. Bruchsal, 28. Jan. 1922. Amtsgericht.

Durlach. Güterrechtsregister. Eingetragen Bd. II Seite 493. Silbers, Franz Anton, Hilfsarbeiter in Jöhlingen und Frieda geborene Köpfer. Vertrag vom 24. Jan. 1922. Gütertrennung. Amtsgericht. R. 810

Ettlingen. Güterrechtsregistertrag: Bäuerle, Karl, Schuhmacher in Ettlingen und Sofie geb. Weder. Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungsbereiches seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen. Ettlingen, 1. Febr. 1922. Bad. Amtsgericht I. R. 811

Mannheim. Zum Güterrechtsregistertrag Band XIV wurde heute eingetragen: 1. Seite 438: Bild, Wilhelm, Kunstbändler, und Amalie geb. Schäfer in Mannheim. Vertrag vom 2. Dezember 1921. Gütertrennung. 2. Seite 439: Klatt, Karl, Kaufmann, und Antonie geb. Herz in Mannheim. Durch Vertrag vom

20. Januar 1922 ist Ertragsgemeinschaft vereinbart. Vorbehaltsgut der Frau ist ihr in § 3 bezeichnetes Vermögen, ferner alles Vermögen, das sie künftighin noch von Todeswegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder auf sonst irgend eine Weise noch erwirbt. 3. Seite 440: Neuschäfer, Hermann, Ingenieur, u. Anna geb. Wüchner in Mannheim. Vertrag vom 21. Januar 1922. Gütertrennung. 4. Seite 441: Satin, Ferdinand, Sattler, und Elisabeth geb. Köhler in Mannheim. Vertrag vom 21. Januar 1922. Gütertrennung. 5. Seite 442: Fische, Gustav, Hilfsarbeiter, und Magdalena geb. Hymann in Mannheim. Der Mann hat das der Frau gemäß § 1367 BGB. zustehende Recht, innerhalb ihres häuslichen Wirkungsbereiches die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten ausgeschlossen. Mannheim, 4. Febr. 1922. Bad. Amtsgericht B. G. 4.

Gengenbach. R. 811
Im Güterrechtsregister Band I Seite 401 wurde eingetragen: Lehmann, Wilhelm, Edgmüller in Oberharmersbach, u. Theresia geborene Schwatz. Durch Ehevertrag vom 21. Januar 1922 ist Ertragsgemeinschaft vereinbart. Vorbehaltsgut der Ehefrau vereinbart. Gengenbach, den 30. Januar 1922. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Schwetzingen. R. 818
Vereinsregistertrag unter Nr. 22: „Arbeiter-Turn- & Sportverein M. L. Heim“ in Altluzheim. Schwetzingen, den 31. Januar 1922. Amtsgericht 2.